



Hinweis:
 Im Geltungsbereich des durch das "Baurecht auf Zeit" geänderten rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 173-Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2) tritt dieser nach "Ablauf des Baurechtes auf Zeit" wieder vollständig in Kraft. Hiervon ausgenommen sind in der Planbezeichnung Nr. 2 festgesetzte Änderungen der Folgenutzung.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG** (Planzeichenverordnung 1990 + PlanZV 90)
- VERKEHRSPFLÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bahntrasse:
 - hier sachrichtliche Übernahme:
 - Staatstrassenplanlinie auch geplanter Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Staatstrassenflächen:
 - hier sachrichtliche Übernahme der Bundesstraße 842:
 - Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- GRÜNFLÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen:
 - Zweckbestimmung:
 - Parkanlage:
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Nassflächen:
 - hier sachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein:
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUERST BEI EISELUND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDERSCHAFT**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Sieplösungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):
 - Art und Zweckbestimmung der entsp., 2.ter-, 1.terd., Freizeitanlagen:
 - Entbindung von Bäumen:
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB):
- SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Überschwerungsmöglichkeit Rhein und Mosel:
 - Kuldenanlagen, Gabellen Rhein und Mosel:
 - Soldierlager Hochwasserwarnung:
 - Flüchtlings (615-301) Wohnheim:

VERFAHRENSLEGENDE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
 Der Stadtrat hat am 16.11.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Oberbürgermeister

PLANUNTERLAGE:
 Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 11.12.1990 (BauGB 1990) i. S. 54 in der derzeit geltenden Fassung.
 Stand der liegenschaftlichen Angaben: 31.03.2024
 Stand der planungswichtigen Topographie: 31.03.2024
 Koblenz, den _____ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
 _____ Amtsleiter

PLANVERFAHREN:
 Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung ausgearbeitet.
 Koblenz, den _____ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
 _____ Amtsleiter

EINLEITUNG DES SATZUNGSVERFAHRENS:
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Koblenz hat am _____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 in Vertretung
 _____ Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:
 Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 09.11.2017 (BauGB i. S. 3436) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom _____ bis _____ im öffentlichen Auslegungsbüro der Stadtverwaltung Koblenz ausgestellt.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 in Vertretung
 _____ Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS:
 Der Bebauungsplan wurde (nach Prüfung der eingegangenen Anregungen) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch den Stadtrat am _____ als Satzung beschlossen. Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 _____ Oberbürgermeister

INRAUFTRITTEN:
 Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung verbindlich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
 Aufgefertigt: _____ Stadtverwaltung Koblenz
 Koblenz, den _____ Oberbürgermeister

BERIKENNTMACHUNG:
 Die ortsübliche Bekanntmachung ist am _____ erfolgt.
 Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
 Koblenz, den _____ Stadtverwaltung Koblenz
 im Auftrag: _____ Verwaltungsgaststätte/Amtbau

AUSZUG VERMESSUNGSTECHNISCHER UND TOPOGRAPHISCHER SIGNATUREN:

	vorhandenes Weingebäude		vorhandenes Wirtschaftsgebäude
	Baum		Handkammer
	Schieberkappe, Wasser		Kanalschacht
	Stollenkappen		Wasserschacht
	Flugzeile		Elektrische Leitung

Weitere Signaturen siehe Zeichenerklärung für Gebäudarten und Verkehrsgegenstände im Maßstab 1:500



Hinweis:
 Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Baulagerzentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56064 Koblenz zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr.120, Änderung Nr. 3
 "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011"

KOBLENZ
 Stadtentwicklung und Bauordnung

Entwurfassung
 Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
 Plan: 8/10 / 6/1 Karte 2 von 2
 Maßstab: 1:1000 "Festsetzung der Nachnutzung"
 Stand: Mai 2024 Temporäre Seilbahnanlage